

**AIKIDO COOPERATION INTERNATIONAL**

**- ACI -**



合気道協会国際

合  
気  
道

**Ehrenordnung**

**III/2013**

---

# **AIKIDO COOPERATION INTERNATIONAL**

## **- ACI -**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Aikido Cooperation International (ACI) kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um die Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Aikido verdient gemacht haben und/oder zur Erhöhung des Ansehens der Aikido Cooperation International beigetragen haben.  
Die Ehrung kann erfolgen durch die:
  - Verleihung von Ehrenurkunden,
  - Verleihung von Ehrennadeln,
  - Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Über die Ehrung entscheidet die Arbeitskommission.
3. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### **§ 2 Verleihung von Ehrenurkunden**

Bei der Ehrenurkunde handelt es sich um eine Auszeichnung die sich nicht an der Aikidopraxis orientiert. Es sollen Personen gewürdigt werden, die sich auf verdienstvolle Weise für ein funktionierendes Vereins- bzw. Verbandsleben im Rahmen der ACI eingesetzt haben.

### **§ 3 Verleihung von Ehrennadeln**

1. Auszeichnungen durch Ehrennadel beziehen sich auf die aktive Aikidopraxis und sollen ein Ausdruck der Anerkennung für die, über Jahre geleistete aktive Trainingstätigkeit auf der Matte sein.  
Es werden Nadeln in der Ausführung rot, schwarz, bronze, silber und gold verliehen.  
Die Stufe Gold + beinhaltet eine zusätzliches Präsent.
2. Die einzelnen Nadeln erfordern zeitliche Aktivität wie folgt:
  - Rot                    5 Jahre
  - Schwarz            10 Jahre
  - Bronze              15 Jahre
  - Silber                20 Jahre
  - Gold                 30 Jahre
  - Gold +              40 Jahre
3. Die Ehrennadel wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

# **AIKIDO COOPERATION INTERNATIONAL**

## **- ACI -**

### **§ 4 Grundsätze zur Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung**

1. Danträger der Aikido Cooperation International können in Anerkennung ihrer Leistungen (z.B. langjährige, erfolgreiche Arbeit in Lehre, Praxis oder Organisation der Aikido Cooperation International und ihrer Mitgliedsvereine) den 2.-4. Dan ohne technische Prüfung verliehen bekommen, wenn zu erwarten ist, dass eine technische Graduierung aus Alters-, Gesundheits- oder vergleichbaren Gründen nicht mehr erfolgen kann.
2. Eine Verleihung setzt i.d.R. die Vollendung des 60. Lebensjahres voraus.
3. Eine Verleihung erfolgt in der Regel nur einmal und grundsätzlich nur mit dem nächsthöheren Dangrad.
4. Bei der Verleihung von Dangraden ist eine angemessene Frist seit der letzten Graduierung zu wahren.
5. Der verliehene Grad soll in erkennbarer Relation zu den gewürdigten Leistungen stehen.
6. Die Regelungen für den Erwerb von Dangraden durch technische Prüfung werden durch verliehene Dangrade nicht berührt.
7. Der Dangrad wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Zum Ehrenmitglied der Aikido Cooperation International kann eine Person ernannt werden, die sich langjährig in verantwortungsvoller Funktion oder in anderer Weise für die ACI in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist zeitlich unbefristet.
3. Ehrenmitglieder erhalten die Jahressichtmarke der ACI kostenfrei.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert.

### **§ 8 Ehrungen**

1. Ehrungen sollen im Rahmen von Bundesseminaren verliehen werden.
2. Sie werden von einem Mitglied der Arbeitskommission vorgenommen.

# **AIKIDO COOPERATION INTERNATIONAL**

## **- ACI -**

### **§ 9 Antragsverfahren und Entscheidung**

1. Eine Ehrung von ACI-Mitgliedern setzt i.d.R. einen von dem zuständigen Dojo-Leiter befürworteten Antrag voraus. Bei nicht Dojo gebundenen Einzelmitgliedern und Nichtmitgliedern kann ein Kommissionsmitglied die Ehrung vorschlagen.
2. Anträge zu Ehrungen erfolgen über ein vollständig ausgefülltes Antragsformular.
3. Über Entscheidungen der Arbeitskommission wird der Antragsteller informiert.
4. Mitglieder der Arbeitskommission sind in eigener Sache weder antrags- noch entscheidungsberechtigt.